

Mercedes-Benz Batteriezertifikat

Die Mercedes-Benz AG (Hersteller) gewährt über die verkaufende Mercedes-Benz Landesvertriebsorganisation dem Käufer eines Mercedes-Benz EQA oder Mercedes-Benz EQB innerhalb der EU/EFTA nach Massgabe der folgenden Bedingungen einen Anspruch darauf, dass der Käufer innerhalb des unten spezifizierten Zeitraums bzw. der unten spezifizierten Fahrleistung des Fahrzeugs eine Hochvoltbatterie (entweder Original- oder ggf. Ersatzbatterie) hat, deren maximale Batteriekapazität bei Erfüllung der Wartungs-, Lade- und Lagerungsvorgaben der Betriebsanleitung nicht weniger als 133 Ah (Code BAD) oder 131 Ah (Code BAE) beträgt.

Dieser Anspruch wird – nach Wahl des Herstellers – entweder dadurch erfüllt, dass die Original-Hochvoltbatterie diesen Anforderungen – ggf. auch durch kostenfreie Reparatur – genügt oder dass eine Ersatz-Hochvoltbatterie kostenneutral zur Verfügung gestellt und eingebaut wird. Voraussetzung für das Bestehen dieses Anspruchs ist, dass die Hochvoltbatterie ausschliesslich als Energiequelle zum Antrieb des Fahrzeugs genutzt wurde bzw. wird.

Dieser Anspruch besteht für die Dauer von acht Jahren ab Auslieferung oder dem Tag der ersten Zulassung (es gilt das frühere Datum) oder bis zu einer Fahrleistung von maximal 160'000 km (was zuerst eintritt).

Der Austausch oder die Reparatur der Hochvoltbatterie – je nach Wahl des Herstellers – beschränkt sich auf die Wiederherstellung des Zustands, der einer normalen Abnutzung des Fahrzeugs entsprechend dem Alter, dem Kilometerstand und dem Pflegezustand zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme entspricht. Weitergehende Ansprüche bestehen aus dem Batteriezertifikat nicht.

Der kostenmässige Umfang des Leistungsanspruchs auf Reparatur wird begrenzt durch den Zeitwert des Kraftfahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintritts.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Leistung ist, dass alle Wartungsvoraussetzungen entsprechend den Vorgaben der Mercedes-Benz AG erfüllt sind und am Fahrzeug nachträglich kein Chiptuning oder ähnliche Massnahmen durchgeführt wurden. Bei Inanspruchnahme wird der aktuelle Servicebericht herangezogen.

- Fahrzeuge mit digitalem Servicebericht: Der aktuelle digitale Servicebericht dient als Nachweis der durchgeführten Service- und Wartungsarbeiten. Ein Ausdruck des Serviceberichts wird Ihnen ausgehändigt.
- Fahrzeuge ohne digitalen Servicebericht: Der aktuelle Servicebericht als Nachweis der durchgeführten Service- und Wartungsarbeiten wird im Serviceheft bestätigt.

Einem Leistungsanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.

Ausgenommen von der Leistung sind Teile, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten regelmässig ausgetauscht werden. Die Verpflichtung entfällt auch, wenn die Funktionsunfähigkeit der Hochvoltbatterie durch eine der folgenden Ursachen entstanden ist:

- Der Käufer hat eine Fehlfunktion oder einen Schaden nicht unverzüglich angezeigt oder nicht aufnehmen lassen oder nicht unverzüglich Gelegenheit zur Reparatur gegeben.
- Der Kaufgegenstand wurde unsachgemäss behandelt, beschädigt oder überbeansprucht (z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben, Fahrzeugtuning, Überladung, Zweckentfremdung der Hochvoltbatterie).
- In das Fahrzeug wurden Teile eingebaut, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat, oder das Fahrzeug ist in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden.
- Der Käufer hat die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Fahrzeugs (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt. Hierzu zählt auch die Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe und die Missachtung der Lade- und Lagerungsvorgaben (siehe Betriebsanleitung).
- Das Fahrzeug wurde in einem vom Hersteller nicht autorisierten Betrieb unsachgemäss repariert.

Die Abwicklung der Ansprüche aus diesem Zertifikat erfolgt ausschliesslich über autorisierte Mercedes-Benz Servicepartner. Im Falle der Reparatur kann die Mercedes-Benz AG nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil

entweder ersetzen oder in Stand setzen. Eine mangelhafte Hochvoltbatterie kann auch durch eine wiederaufbereitete Hochvoltbatterie ersetzt werden. Ersetzte Teile werden Eigentum der Mercedes-Benz AG.

Für die im Rahmen der Reparatur eingebauten oder reparierten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der Leistungsfrist des Fahrzeugs Ansprüche aufgrund des Mercedes-Benz Batteriezerifikats geltend machen.

Sämtliche Ansprüche aus einem Leistungsfall verjähren sechs Monate nach Eingang der Schadensanzeige bei der Landesvertriebsorganisation der Mercedes-Benz AG oder bei dem jeweiligen autorisierten Mercedes-Benz Servicepartner (es gilt das frühere Datum), spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Leistungsfrist.

- ① Gesetzliche Rechte, insbesondere Sachmangelansprüche und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Pflichten des Käufers

1. Der Käufer trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb der Hochvoltbatterie verbunden sind, insbesondere Stromkosten und Versicherungsbeiträge. Wartungs- und Reparaturkosten übernimmt der Käufer nur, soweit sie nicht gemäss Abschnitt „Mercedes-Benz Batteriezerifikat“ von der Mercedes-Benz AG übernommen werden.
2. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Hochvoltbatterie ausschliesslich als Energiespeicher zum Antrieb des Elektrofahrzeugs genutzt wird und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Insbesondere ist der Käufer zu Folgendem verpflichtet:
 - Das Fahrzeug mit Hochvoltbatterie muss immer entsprechend der Hinweise zur Batteriepflege in der Betriebsanleitung des Fahrzeugs gelagert werden, sofern die Hochvoltbatterie nicht an eine Stromquelle angeschlossen ist.
 - Die Hochvoltbatterie muss sachgemäss geladen werden, d.h. es dürfen nur für das Fahrzeug zugelassene/empfohlene Ladekabel verwendet werden.
 - Die Hochvoltbatterie muss spätestens 14 Tage, nachdem der Ladezustand der Hochvoltbatterie Null ist (entsprechend der Ladezustandsanzeige im Fahrzeug), geladen werden.
3. Die Hochvoltbatterie muss im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend behandelt und vor Schäden geschützt werden. Der Käufer darf keine Modifikationen (z.B. Tuning) oder unsachgemässe Reparaturen am Hochvolt-Bordnetz und seinen Komponenten (Elektromotor, Leistungselektronik, Ladeinheit, Heizung, Klimaanlage, Verkabelung oder der Hochvoltbatterie selbst) vornehmen. Er darf den Anschluss weiterer Verbraucher nur gemäss der Betriebsanleitung des Fahrzeugs vornehmen. Der Käufer stellt sicher, dass die Hochvoltbatterie nur im verkehrs- und betriebssicheren Zustand genutzt wird.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die Wartung am Fahrzeug mit Hochvoltbatterie einschliesslich Service- und Zusatzarbeiten entsprechend den Vorgaben der Mercedes-Benz AG innerhalb der angezeigten Frist durchführen zu lassen, sodass die erforderlichen Wartungen und Verschleissreparaturen an der Hochvoltbatterie ordnungsgemäss durchgeführt werden können. Die Fälligkeit der Wartung wird dem Käufer im Kombiinstrument des Fahrzeugs angezeigt.

Diese Batteriegarantie betrifft folgende Mercedes-Benz Modelle: EQA und EQB